



Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 02/09-10

Swiss Ice Hockey Association
Hagenholzstrasse 81
P.O. Box
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch
www.swiss-icehockey.ch

ENTSCHEID
im
REKURSVERFAHREN
in Sachen

ZLE Betriebs AG, Siewerdstr. 105, 8050 Zürich,

Rekurrentin,

vertreten durch RA Marc Metzger und RAin Eva Gut,
Staiger Schwald & Partner AG, Genferstrasse 24, PF 2012, 8027 Zürich,

gegen

SIHA, Einzelrichter der National League,
Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug,

Rekursgegner,

und

EVZ Sport AG, General-Guisan-Strasse 4, PF 3215, 6303 Zug,

mitbetroffene Partei,

vertreten durch RA Michael Renggli,
Schuler Renggli Advokatur & Notariat, Baarerstrasse 21, PF 4715, 6304 Zug,

betreffend

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 09-10/3904/7 vom
22. Oktober 2009 betreffend **Fortfait-Niederlage**

Main Sponsor



Gold Sponsors



Das Verbandssportgericht ("**VSG**") der Swiss Ice Hockey Association ("**SIHA**") hat in der Zusammensetzung

- **RA Dr. Michael G. Noth**, Brandschenkestrasse 90, 8027 Zürich (Vorsitz)
- **RA Andreas Schwarz**, Gertrudstrasse 1, PF 2322, 8401 Winterthur (Mitglied)
- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, Postfach 1073, 8032 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. ZUSAMMENFASSUNG DES WESENTLICHEN VERFAHRENSABLAUFS

1. Am 9. Oktober 2009 fand das Meisterschaftsspiel Nationalliga A EV Zug – ZSC Lions statt (Spielbeginn 19:46) (act. 1).
2. Kurz vor Spielbeginn zündete der Zuschauer P.X. pyrotechnisches Material (Rauchpulver) an. Weil aufgrund des dadurch verursachten Rauches und Gestankes die Sicherheit und Gesundheit der Zuschauer und Spieler gefährdet schien, musste das Spiel in der 3. Spielminute vorerst einstweilen unterbrochen und ca. um 20:45 Uhr definitiv abgebrochen werden (act. 1 und 2).
3. Mit Email vom 11. Oktober 2009 gelangte Herr Denis L. Vaucher, Geschäftsführer der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH (nachfolgend "Geschäftsführer NL" bzw. "NL GmbH"), an den Rekursgegner, um seine Sichtweise zu diesem Vorkommnis darzulegen (act. 3). In dieser Email wurde der Rekursgegner zudem gebeten, einerseits ein Tarifverfahren wegen Abbrennens von Feuerwerk gegen die ZSC Lions einzuleiten, andererseits abzuklären, ob eine Spielwiederholung zulässig bzw. wie das Spiel zu werten sei. Mit Telefax vom 12. Oktober 2009 bestätigte der Geschäftsführer NL diese Anträge (act. 4).
4. Mit Email vom 12. Oktober 2009 reichte die Rekurrentin durch ihren CEO, Herrn Peter Zahner, eine erste Stellungnahme zum Vorfall beim Rekursgegner ein (act. 5).
5. Am 12. Oktober 2009 eröffnete der Rekursgegner "*auf Antrag der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH bzw. von Amtes wegen*" ein ordentliches Verfahren gegen die Rekurrentin zwecks Klärung der Verantwortlichkeiten und Festlegung der Folgen des abgebrochenen Spiels (act. 6). Gleichzeitig räumte der Rekursgegner der Rekurrentin, der NL

GmbH sowie der mitbetroffenen Partei die Gelegenheit ein, sich zu diesem Vorfall bis zum 16. Oktober 2009 zu äussern (act. 6).

6. Am 13. Oktober 2009 meldete sich P.X. gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter bei der Zuger Strafverfolgungsbehörde und gestand seine Tat (act. 7).
7. Mit Bezug auf die Verfügung des Rekursgegners reichten der Geschäftsführer NL am 15. Oktober 2009 und die Rekurrentin vertreten durch Herrn Peter Zahner am 16. Oktober 2009 eine Stellungnahme beim Rekursgegner ein (act. 8 und 9). Die mitbetroffene Partei verzichtete auf eine Stellungnahme.
8. Am 22. Oktober 2009 eröffnete der Rekursgegner seinen Entscheid: Das in der 3. Spielminute abgebrochene Spiel EV Zug-ZSC Lions vom 9. Oktober 2009 sei mit 5:0 Forfait zugunsten des EV Zug zu werten und die Kosten für das ordentliche Verfahren sei der Rekurrentin aufzuerlegen (act. 10).
9. Gegen diesen Entscheid reichte die Rekurrentin am 27. Oktober 2009 Rekurs bei der SIHA zuhanden des VSG ein (act. 11).
10. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2009 teilte der Präsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des VSG zur Behandlung des Rekurses mit und räumte ihnen die Möglichkeit ein, eventuelle Einsprachen gegen die Zusammensetzung bis zum 30. Oktober 2009 zu erheben (act. 12). Ebenso ersuchte der Präsident des VSG den Rekursgegner, dem Vorsitzendem die bisherigen Verfahrensakten bis zum 30. Oktober 2009 zuzustellen (act. 12). Weiter wurde dem Rekursgegner sowie der mitbetroffenen Partei eine Kopie der Eingabe der Rekurrentin zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung bis zum 3. November 2009 zugestellt (act. 12).
11. Mit Telefax vom 29. Oktober 2009 übersandte der Rekursgegner dem Vorsitzenden die bisherigen Verfahrensakten (act. 13).
12. Mit Email vom 2. November 2009 bestätigte der Vorsitzende beim Rekursgegner den Erhalt der bisherigen Akten (act. 14). Gleichzeitig bat er den Rekursgegner um Zustellung weiterer Unterlagen, die in den erhaltenen Akten genannt waren (act. 14).
13. Noch am gleichen Tag sandte der Rekursgegner dem Vorsitzenden einen Funktionsbeschrieb des Geschäftsführers NL und antwortete, dass die in den übersandten Akten

ebenfalls genannten Protokolle der diversen Versammlungen der NL GmbH nicht relevant seien und er sie deshalb auch bereits vernichtet hätte (act. 15).

14. Am 3. November 2009 reichten sowohl der Rekursgegner als auch die mitbetroffene Partei eine Stellungnahme ein (act. 16 und 17).
15. Am 10. November 2009 kontaktierte der Vorsitzende den Rechtsvertreter des Zuschauers P.X., welcher das Rauchpulver angezündet hatte. Dieser erklärte sich bereit, dem VSG das polizeiliche Protokoll der Befragung seines Mandanten durch die Zuger Polizei vom 13. Oktober 2009 zur Verfügung zu stellen. Noch am gleichen Tag sandte der Rechtsvertreter von P.X. das polizeiliche Protokoll dem Vorsitzenden (act. 18).
16. Am 10. November 2009 befragte der Vorsitzende den Headschiedsrichter des Spiels, Herr Stefan Eichmann, telefonisch (act. 19). Das entsprechende Protokoll wurde im Folgenden Herrn Eichmann zur Durchsicht geschickt, um sicherzustellen, dass dessen Inhalt richtig ist (act. 19).
17. Am 11. November 2009 stellte der Vorsitzende die am 3. November 2009 neu eingegangenen Stellungnahmen allen Parteien zu (act. 20). Auch wurden die Parteien gebeten, vorerst keine weiteren Eingaben zu machen, weil zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit geboten würde, sich zu den neuen Stellungnahmen zu äussern (act. 20).
18. Am 12. November 2009 stellte der Vorsitzende das polizeiliche Protokoll der Befragung von P.X. sowie die telefonische Einvernahme von Stefan Eichmann den Parteien zu (act. 21). Die Parteien wurden darauf hingewiesen, dass das polizeiliche Protokoll der Befragung von P.X. sowie Informationen daraus nicht an Dritte weitergegeben werden dürften (act. 21). Wiederum bat das VSG, vorerst keine Eingaben zu diesen Protokollen zu machen, da ihnen zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit für eine Stellungnahme geboten würde (act. 21).
19. Am 16. November 2009 verfügte das VSG, dass die Parteien zur Stellungnahme zu den bisher eingereichten Rechtsschriften und neu erstellten Protokollen eingeladen und zur Beantwortung des in der Verfügung aufgeführten Fragekatalogs aufgefordert seien (act. 22). Zudem verfügte das VSG, dass das polizeiliche Protokoll der Befragung von P.X. sowie Informationen daraus nicht an Dritte weitergegeben werden dürften (act. 22). Diese Pflicht zur vertraulichen Behandlung des polizeilichen Protokolls besteht bis auf Widerruf durch das VSG auch nach erfolgter Mitteilung dieses Entscheides.

20. Der Rekursgegner teilte dem VSG am 17. November 2009 mit, dass er auf eine weitere Stellungnahme verzichte (act. 23).
21. Mit Email vom 17. November 2009 gelangte die mitbetroffene Partei mit verschiedenen Bemerkungen und Fragen zur Verfügung des VSG vom 16. November 2009 an den Vorsitzenden, insbesondere auch mit Fragen zur Parteistellung der mitbetroffenen Partei (act. 24).
22. Der Vorsitzende antwortete noch am gleichen Tag und bestätigte die Parteistellung der mitbetroffenen Partei und stellte klar, dass *"im vorliegenden Verfahren auch das Verhalten, die Interessen bzw. die eventuelle Verantwortlichkeit der EVZ Sport AG zu prüfen"* seien (act. 25).
23. Am 23. November 2009 reichte die Rekurrentin ihre Stellungnahme zu den Rechtsschriften, Protokollen und Fragen des VSG ein (act. 26).
24. Die mitbetroffene Partei reichte am 23. November 2009 ein Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Stellungnahme zu den Rechtsschriften, Protokollen und Fragen des VSG um zwei Tage ein (act. 27). Der Vorsitzende gewährte diese Fristerstreckung noch am gleichen Tag (act. 28).
25. Am 25. November 2009 erhielt das VSG die Stellungnahme von der mitbetroffenen Partei (act. 29).
26. Das VSG leitete am 26. November 2009 die neu eingegangenen Stellungnahmen an die jeweils anderen Parteien weiter, so dass alle Parteien im Besitz über alle ins Recht gelegten Unterlagen waren (act. 30).
27. Am 26. November 2009 erkundigte sich ein Mitglied des VSG bei einem ehemaligen Berufsfeuerwehrkommandanten der Stadt Winterthur zu verschiedenen Fragen zum Brandschutz, insbesondere auch zur Frage, ob und wie brennende pyrotechnische Materialien ohne Gefahr gelöscht werden können (act. 31).
28. Am 30. November 2009 erkundigte sich der Vorsitzende bei einem Dienstgruppenkommandanten der Berufsfeuerwehr Zürich zu Fragen zum Brandschutz, namentlich auch zur Frage, ob und wie brennende pyrotechnische Materialien ohne Gefahr gelöscht werden können (act. 32).

29. Ebenfalls am 30. November 2009 übersandte der Vorsitzende den Parteien zwei Zusammenfassungen der bei der Feuerwehr eingeholten Auskünfte zur freiwilligen Vernehmlassung (act. 33). Gleichzeitig bot der Vorsitzende den Parteien die Möglichkeit, zu den bisherigen Eingaben der anderen Parteien und Beweismitteln nochmals Stellung zu nehmen; Frist hierfür war der 3. Dezember 2009 (act. 33). Ebenso wies er darauf hin, dass das VSG keine weiteren Untersuchungen und Abklärungen zum Sachverhalt beabsichtige (act. 33).
30. Der Rekursgegner verzichtete am 1. Dezember 2009 auf eine Stellungnahme (act. 34).
31. Am 2. Dezember 2009 ersuchte die Rekurrentin den Vorsitzenden um eine Fristerstreckung (act. 35). Der Vorsitzende gewährte eine Fristerstreckung für die Einreichung der Stellungnahme zu den bisherigen Eingaben und Beweismitteln bzw. zu den bei der Feuerwehr eingeholten Auskünfte bis zum 7. Dezember 2009 (act. 36).
32. Am 3. Dezember 2009 reichte die mitbetroffene Partei ihre Stellungnahme ein (act. 37).
33. Am 7. Dezember 2009 ging beim VSG die Stellungnahme der Rekurrentin ein (act. 38).
34. Der Vorsitzende stellte noch am gleichen Tag sicher, dass jede Partei über jede der neuen Stellungnahmen verfügte (act. 39). Ebenso informierte er die Parteien, dass der Entscheid voraussichtlich in der Folgewoche eröffnet werde (act. 39).

II. ZUSAMMENFASSUNG DES RELEVANTEN SACHVERHALTS

35. Am 9. Oktober 2009 fand das Meisterschaftsspiel Nationalliga A EV Zug – ZSC Lions statt. Die mitbetroffene Partei bestimmte für dieses Spiel das "*Dispositiv C (Hochrisiko-Fans)*" (act. 29, Ziff. 7 f.). Dem Sicherheitsdienst des Heimclubs (der mitbetroffenen Partei) wurden sieben Sicherheitsleute des Gastclubs (der Rekurrentin) an die Seite gestellt (act. 26, Ziff. 34 f.).
36. Im Vorfeld dieses Spiels hatte die Rekurrentin Einsicht in die Datenbank "Hoogan" beantragt. Im Rahmen dieser Einsichtnahme stellte die Rekurrentin fest, dass über mehrere, teilweise ihr auch unbekannte Personen wegen nicht genauer bezeichneten Gewalttätigkeiten ein Rayonverbot verhängt worden war (act. 11, Ziff. 35). Zu diesen Personen gehörte auch der Jugendliche, P.X., wohnhaft im Kanton Zürich. In Absprache mit dem Hooligan-Experten der Stadtpolizei Zürich verhängte die Rekurrentin präventiv ein schweizweites Stadionverbot gegen P.X. (act. 11, Ziff. 35). Dieses Stadionverbot wurde P.X. mit Einschrei-

ben, datiert vom 8. Oktober 2009, mitgeteilt. Dieses Einschreiben wurde von P.X. am 9. Oktober 2009, um ca. 09:00 Uhr, empfangen (act. 40).

37. P.X. ist gemäss eigenen Aussagen "Fan der ZSC Lions" und besucht seit ca. zwei Jahren regelmässig, auch auswärts (einschliesslich Champions League Spiele in Finnland und Prag), die Spiele der ZSC Lions (act. 18, S. 7). Gemäss Angaben der Rekurrentin ist er derzeit jedoch nicht Inhaber einer Saisonkarte oder Top 14 Karte (act. 26, Ziff. 44).
38. P.X. reiste am 9. Oktober 2009 gemeinsam mit ein paar Kollegen nach Zug zum Spiel EV Zug – ZSC Lions (act. 18, S. 2). P.X. hatte vor der Abreise nach Zug in einem Waffengeschäft eine Dose Rauchpulver von 840 Gramm gekauft (act. 18, S. 3, 6). Dieses Rauchpulver füllte P.X. während der Zugfahrt in vier Säcke ab; einen davon behielt er und die anderen drei verteilte er unter seine Kollegen (act. 18, S. 2). Von diesen vier Kollegen von P.X. ist mindestens einer Inhaber einer Saisonkarte der Rekurrentin (act. 26, Ziff. 43).
39. Um ca. 19:00 Uhr fand gemäss Angaben der mitbetroffenen Partei ein "Pyro-Marsch" der ZSC Lions-Fans vom Bahnhof Zug zum Eistadion statt (act. 29/8 und act. 29, Ziff. 7). Zu allfälligen Ausschreitungen oder Beschädigungen anlässlich dieses Marsches äussern sich die Parteien nicht weiter; auch auf dem Internet (Google) finden sich keine näheren Informationen dazu, wie eine Internet-Recherche ergeben hat.
40. Sowohl P.X. als auch seinen Kollegen gelang es, die mit dem Rauchpulver abgefüllten Säcke ins Stadion "hineinzuschmuggeln". P.X. hatte seinen Sack in seinen Unterhosen versteckt, um zu verhindern, dass der Sicherheitsdienst ihm das Rauchpulver bei der Eingangskontrolle abnehmen würde (act. 18, S. 2).
41. P.X. hatte am Nachmittag des 9. Oktober 2009, bevor er das Stadion betrat, gemäss eigenen Angaben rund 4.5 Liter Bier getrunken (act. 18, S. 8 f.).
42. Noch vor Spielanpfiff zündete P.X. im ZSC-Fan-Sektor das gesamte Rauchpulver, das er und seine Kollegen hineinschmuggelten, in einem kurz zuvor im Stadion gefundenen Plastiksack an (act. 8, 9, 18 und 29/9). Gemäss Angaben der mitbetroffenen Partei war dies "ca. um 19:43 Uhr" (act. 29, Ziff. 3 und act. 29/8) bzw. um ca. 19:40 Uhr (act. 37, Ziff. 5), gemäss Angaben des Headschiedsrichters war es um 19:40 Uhr (act. 19). P.X. trug keine ZSC-Fanartikel an jenem Abend (act. 18, S. 11).
43. Weil der Rauch schon sehr bald das Spiel zu beeinträchtigen schien, fragte der Headschiedsrichter die Trainer der beiden Mannschaften bereits nach einer Spielminute, ob sie

das Spiel unterbrechen wollten (act. 19). Beide Trainer verneinten und wollten weiterspielen (act. 19). Weil die Rauchentwicklung jedoch immer stärker wurde, entschied der Headschiedsrichter in der 3. Spielminute, das Spiel dennoch einstweilen zu unterbrechen (act. 19). Zudem informierte der Game Supervisor, Beat Marti, den Geschäftsführer NL (act. 3).

44. Nicht genau bekannt ist, wie lange genau das Rauchpulver brannte und Rauch verursachte. Die diesbezüglichen Angaben der mitbetroffenen Partei sind widersprüchlich: Zunächst behauptet sie, das Rauchpulver hätte von ca. 19:43 bis ca. 19:50 Uhr gebrannt (act. 29, Ziff. 3 und 11) und bestätigt dies auch unter Hinweis auf eine schriftliche Auskunft von Herrn Stocker (Vorstand EVZ / Delegierter für Sicherheit), wonach das Rauchpulver "*ca. 8 Minuten gebrannt*" hat (act. 29/10). In ihrer letzten Rechtsschrift behauptet die mitbetroffene Partei hingegen, es sei um 19:40 Uhr angezündet worden und hätte "*maximal 4 Minuten gebrannt*" (act. 37, Ziff. 5); als Beweis hierfür reicht sie eine Kopie eines nicht scharfen Digitalfotos eines nicht bezeichneten Urhebers ein, das angeblich kurz vor Spielanpfiff aufgenommen wurde und auf dem keine aus dem ZSC-Fan-Sektor emporsteigende dicke Rauchwolke mehr zu sehen ist (act. 37/19). Treffen die Angaben von Schiedsrichter Eichmann zu, wonach das Rauchpulver bereits um ca. 19:40 Uhr brannte, so hat es vielleicht sogar von 19:40 bis 19:50 Uhr gebrannt (vgl. act. 19 und act. 29, Ziff. 11). Wie viele Minuten das Rauchpulver gebrannt und geraucht hat, ist nicht eindeutig und die diesbezüglichen Aussagen reichen wie gezeigt von 4 bis 10 Minuten. Unbestritten ist hingegen, dass niemand, insbesondere auch nicht der Sicherheitsdienst der mitbetroffenen Partei, intervenierte und versuchte, das brennende Rauchpulver zu löschen.
45. Der Rauch verteilte sich immer mehr im Stadion (act. 3 und 29/8), dies offenbar auch nachdem das Rauchpulver abgebrannt war. Um 19:59 Uhr wurde die Feuerwehr alarmiert (act. 29/8).
46. Kurz vor dem Feuerwehreinsatz teilte der Headschiedsrichter den Trainern der beiden Mannschaften mit, dass er bis 20:25 Uhr warten würde, um dann definitiv über die Fortsetzung bzw. den Abbruch des Spiels zu entscheiden (act. 1 und 19).
47. Um ca. 20:10 Uhr traf die Feuerwehr ein (act. 29, Ziff. 14 und act. 29/8). Sie stellte fest, dass die stadioneigenen Mittel nicht ausreichen würden, um den Rauch zu beseitigen, und sie setzten daher "grosse Feuerwehrventilatoren" ein (act. 29/8).
48. Die Clubvertreter, der Game Supervisor und der Geschäftsführer NL waren in dieser Zeit stets in Kontakt (act. 3; vgl. auch act. 19).

49. Trotz des Feuerwehreinsatzes blieb ein beissender Gestank in der Halle (act. 3). Daraufhin "entschieden" die Clubvertreter Peter Zahner (ZSC Lions) und Patrick Lengwiler/Roli Wyss (EV Zug) gemeinsam mit Beat Marti (Game Supervisor) und dem Geschäftsführer NL, das Spiel nicht fortzusetzen, um nicht die Gesundheit der Spieler und der Zuschauer zu gefährden (act. 3). Die involvierten Parteien waren sich auch einig, auf einen Spielfeldprotest zu verzichten und stattdessen das Spiel neu anzusetzen. Der definitive Spielabbruch wurde um ca. 20:40 bzw. 20:45 Uhr bekanntgegeben (act. 29/8 bzw. act. 1 und 9). Im Schiedsrichterrapport heisst es entsprechend: *"Um 20.25 Uhr war klar, dass das Spiel nicht mehr fortgesetzt werden kann und ich wollte das Spiel abbrechen. Diese Entscheidung wurde, zum Ärger Aller, jedoch aus der Ferne getroffen. So wurden Fans und Mannschaften noch einmal 20 Minuten hingehalten"* (act. 1).
50. Mit Bezug auf die Beeinträchtigung der Gesundheit der Zuschauer ist lediglich folgendes bekannt: *"Vom Samariterverein wurden 12 Zuschauer mit Atemproblemen oder anderen auf die Rauchentwicklung zurückzuführenden Beschwerden behandelt. Zehn Zuschauer konnten nach kurzer Pflege wieder nach Hause entlassen werden. Zwei Zuschauerinnen wurden nach ärztlicher Konsultation zu weiteren Abklärungen, Therapie und Beobachtung mittels RDZ ins Zuger Kantonsspital nach Baar überwiesen"* (act. 29/13).

III. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN PARTEIVORBRINGEN

A. Rekursgegner

51. Gemäss dem Rekursgegner ist es aufgrund des Wortlauts eindeutig, dass nur der Schiedsrichter die Kompetenz hat, ein Spiel abzubrechen (act. 10, Begründung Ziff. 1 Abs. 2). Nach ihm ist erstellt, dass der Headschiedsrichter von seiner Möglichkeit Gebrauch machte und entschied, das Spiel nicht weiterzuführen, weil die Sicherheit und Gesundheit der Spieler und Zuschauer nicht mehr gewährleistet schien (act. 10, Begründung Ziff. 1 Abs. 2 und 3). Der Entscheid des Schiedsrichters sei ein klarer Anwendungsfall von Art. 16 Abs. 1 Spielstrich 4 RSB (act. 10, Begründung Ziff. 1 Abs. 3).
52. Der Rekursgegner verneint demgegenüber ausdrücklich die Anwendung von Art. 16 Abs. 3 RSB (der die Konsequenzen regelt, wenn beide Mannschaften einen Spielabbruch verursachen), weil Art. 16 Abs. 1 Spiegelstrich 1-3 RSB abschliessend aufzählen würden, wann einer Mannschaft oder auch beiden Mannschaften vorgeworfen werden müsse, einen Spielabbruch verursacht zu haben (act. 10, Begründung Ziff. 2). Zudem verneint er ausdrücklich,

dass das Anzünden einer Rauchpetarde durch Zuschauer in einem Sportstadion ein Fall von höherer Gewalt im Sinne von Art. 12 RSB sei (act. 10, Begründung Ziff. 2).

53. Der "Entscheid" des Geschäftsführers NL, das Spiel nach Absprache mit den beiden Clubs neu anzusetzen, findet gemäss Ansicht des Rekursgegners im RSB keine Stütze (act. 10, Begründung Ziff. 3). Auch würde die Berufung auf Gewohnheitsrecht nicht weiterhelfen, ebenso wenig der Seitenblick auf Art. 23 Abs. 5 Statuten NL, wonach der Geschäftsführer im Falle nachgewiesener Dringlichkeit befugt ist, Beschlüsse zu fassen, die in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen (act. 10, Begründung Ziff. 3).
54. Weiter weist der Rekursgegner auf den aus seiner Sicht eindeutigen Willen des "Gesetzgebers" hin, dass ein Spiel wegen störenden Einflüssen von Zuschauern abgebrochen werden könne, und sich genau dies im gegebenen Fall zugetragen habe (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 1).
55. Gemäss dem Rekursgegner ist P.X. aufgrund seiner Vorgeschichte eindeutig dem ZSC-Fanlager zuzuordnen (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 1). Ebenso habe die Rekurrentin die im Tarifverfahren ergangene Busse von CHF 1'000.- akzeptiert, was für die Zuordnung von P.X. zu den ZSC-Anhängern spreche (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 1). Es hätte an den Szenenkennern des ZSC gelegen, dem betroffenen Zuschauer den Eingang in die Halle zu verwehren (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 1).
56. Die eigentliche Absicht des Gesetzgebers könne nur gewesen sein, die Clubs zu sensibilisieren, ihre Fans in die Pflicht zu nehmen und ihnen beizubringen, wer welche Folgen zu tragen habe (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 3). In diesem Sinne sei die Bestimmung sehr restriktiv auszulegen (act. 10, Begründung Ziff. 5 Abs. 3).
57. Aus diesen Gründen kam der Rekursgegner zum Schluss, eine Spielwiederholung sei nicht möglich, und es müsse gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Spiegelstrich 4 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 RSB eine Forfait-Niederlage zugunsten des EV Zug ausgesprochen werden.

B. Rekurrentin

58. Die Rekurrentin begründet ihre Rechtsbegehren mit einer Hauptbegründung und mit einer Eventualbegründung:

a) Hauptbegründung

59. Gemäss der Rekurrentin ist dem RSB kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass ausschliesslich der Schiedsrichter über einen Spielabbruch beschliessen könne (act. 11, Ziff. 12). Nach ihrer Auffassung sind einerseits auch der Geschäftsführer NL nach Art. 23 Abs. 5 Statuten NL und andererseits die Verantwortlichen der beiden Clubs gestützt auf die Grundsätze Gerechtigkeit und Fairness befugt, einen Spielabbruch zu beschliessen (act. 11, Ziff. 16 ff.).
60. Nach Auffassung der Rekurrentin ist der Entscheid über den Spielabbruch nicht vom Schiedsrichter, sondern von den Clubverantwortlichen und dem Geschäftsführer NL getroffen worden (act. 11, Ziff. 13 ff., 22). Deshalb gelange Art. 16 Abs. 1 Spiegelstrich 4 RSB (der auf den Schiedsrichterentscheid abstellt) und damit auch Art. 16 Abs. 4 RSB nicht zur Anwendung (act. 11, Ziff. 22).
61. In den Reglementen der NL GmbH sei die Situation nicht geregelt, wie mit einem Spiel zu verfahren sei, das nicht gestützt auf Art. 16 RSB (also einen Schiedsrichterentscheid) abgebrochen wurde (act. 11, Ziff. 25). Es liege diesbezüglich eine Lücke vor, die der Rechtsanwendende zu füllen habe (act. 11, Ziff. 25).
62. Die Lückenfüllung sei insbesondere nach den Kriterien der sportlichen Gerechtigkeit, der Neutralität und der Billigkeit auszurichten (act. 11, Ziff. 25). Auch sei der klar geäusserte Wille der betroffenen Parteien zu berücksichtigen (act. 11, Ziff. 25); ebenso Art. 23 Abs. 5 Statuten NL, wonach dem Geschäftsführer NL eine Kompetenz für dringliche Entscheide zukomme (act. 11, Ziff. 26).
63. Der hier zu beurteilende Vorfall sei durchaus mit den Sachverhalten höherer Gewalt zu vergleichen, was zumindest die analoge Anwendung von Art. 12 Abs. 8 RSB rechtfertige, wonach die Entscheidung über die Absage eines Spiels im Falle von höherer Gewalt dem Ressortleiter Spielbetrieb NL bzw. dem Geschäftsführer NL obliege (act. 11, Ziff. 27). Vorliegend sei der Entscheid in diesem Sinne gefällt worden (act. 11, Ziff. 28).
64. Vor diesem Hintergrund sei eine Spielwiederholung anzuordnen.

b) Eventualbegründung

65. Die Rekurrentin bringt darüber hinaus (eventualiter) vor, P.X. sei kein Anhänger von ihr und sie hätte alles Mögliche unternommen, um sich von ihm zu distanzieren; insbesondere habe sie auch vor dem Spiel ein Stadionverbot ausgesprochen (act. 11, Ziff. 33 ff.). Es müsse

ausgeschlossen sein, dass der Rekurrentin die Verantwortung für eine Person, die sie aus faktischen und gesetzlichen Gründen gar nicht kennen könne, aufgebürdet werde (act. 11, Ziff. 37). Ein Club solle die Verantwortung nur dafür übernehmen, worauf er auch tatsächlich Einfluss haben könne (act. 11, Ziff. 39). Da P.X. kein Anhänger von ihr sei, könne Art. 16 Abs. 4 RSB auch nicht zur Anwendung gelangen.

66. Ferner fügt die Rekurrentin an, dass die Auffassung des Rekursgegners vermehrte Zwischenfälle zur Folge hätte, insbesondere indem fehlgeleitete Fans in den Fansektoren des Gegners Zwischenfälle provozieren und damit die Meisterschaft manipulieren könnten (act. 11, Ziff. 40).
67. Weiter führt die Rekurrentin aus, der Rekursgegner sei zu Unrecht von einer kausalen Gefährdungshaftung (act. 11, Ziff. 43) bzw. einer Kausalhaftung (act. 11, Ziff. 60) ausgegangen; eine solche sei nicht sachgerecht, sei von den relevanten Reglementen nicht gedeckt und verstosse gegen übergeordnetes Recht (act. 11, Ziff. 43 ff.). Sie verweist namentlich auch auf Art. 93 RPR und Art. 5 ROS (act. 11, Ziff. 44 ff.; act. 26, Ziff. 8, 22).
68. Der Rekursgegner hätte das Verschulden prüfen müssen; ihr sei kein Verschulden anzulasten, sie habe alles unternommen, was in ihrem Einflussbereich stünde (act. 11, Ziff. 43 ff.; act. 26, Ziff. 8).
69. Auch aus diesen Überlegungen sei keine Forfait-Niederlage zulasten der ZSC Lions auszusprechen, macht die Rekurrentin geltend.

C. Mitbetroffene Partei

70. Die mitbetroffene Partei betont, dass das vorliegende Verfahren in einem grösseren Gesamtzusammenhang zu betrachten sei und es eine Signalwirkung für den Eishockeysport und ihre Zuschauer haben sollte (act. 17, Ziff. 5; act. 29, Ziff. 17).
71. Weiter weist sie darauf hin, dass der Entscheid Wirkungen auf den Hooliganismus haben kann und die Wiederholung des Spiels künftig die Gefahr der Manipulation durch Zuschauer erhöhen würde (act. 17, Ziff. 6 ff.).
72. Ferner weist sie darauf hin, dass es Entscheide gebe, die eine Kausalhaftung des Gastclubs befürworten (act. 17, Ziff. 10).

73. Die Ausführungen der mitbetroffenen Partei sind primär tatsächlicher Natur. Auf sie wird, soweit relevant, in Teil F eingegangen.

IV. VERFAHRENRECHTLICHES

74. Art. 68 RPR sieht gegen Disziplarentscheide des Einzelrichters der SIHA im ordentlichen Verfahren ausdrücklich den Rekurs vor, weshalb gegen den Entscheid des Rekursgegners der Rekurs zulässig ist. Die Rekurseingabe der Rekurrentin vom 27. Oktober 2009 ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 69 RPR). Die Rekurrentin ist offensichtlich unmittelbar beschwert (Art. 7 Abs. 2 RPR). Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf den Rekurs einzutreten ist.
75. Einsprachen gegen die mit Verfügung des Präsidenten des VSG vom 28. Oktober 2009 mitgeteilte Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (vgl. Art. 16 RPR).
76. Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR).
77. Die Parteien hatten mehrfach die Gelegenheit, ihre Standpunkte zu vertreten und zu den Rechtsschriften der anderen Parteien umfassend Stellung zu nehmen. Das rechtliche Gehör wurde umfassend gewährt (vgl. Art. 13 RPR). Ein Beweisverfahren mit Zeugeneinvernahmen erübrigt sich, da der relevante Sachverhalt genügend abgeklärt ist und der relevante Sachverhalt unbestritten ist. Das VSG erachtet es insbesondere nicht als notwendig, eine weitere Befragung von Herrn Stalder und einen Augenschein im Stadion Herti vorzunehmen, wie von der mitbetroffenen Partei beantragt (act. 37). Das VSG möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass alle drei Mitglieder des VSG die Herti-Halle kennen und dort schon Spiele live gesehen haben. Ebenfalls nicht notwendig ist eine Zeugenbefragung, wie die Rekurrentin mehrfach offeriert.

V. MATERIELLRECHTLICHES

A. Gegenstand und Fragestellung

78. Im vorliegenden Verfahren geht es einzig um die eventuelle verbandsrechtliche Verantwortlichkeit der Rekurrentin (ZSC Lions) und der mitbetroffenen Partei (EV Zug). Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist insbesondere die eventuelle zivilrechtliche und strafrechtliche

Verantwortung der Zuschauer, die das Rauchpulver ins Stadion hineingeschmuggelt, dort angezündet und dadurch den Spielabbruch verursacht haben.

79. Der relevante Sachverhalt ist unbestritten. Die unterschiedlichen Auffassungen der Parteien beziehen sich auf die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes und lassen sich im Wesentlichen auf folgende Fragen zusammenfassen:
- a) Kann der Geschäftsführer NL gemeinsam mit den Clubverantwortlichen entscheiden, ein Spiel abzubrechen?
 - b) Kann das Anzünden von pyrotechnischem Material ein Akt höherer Gewalt darstellen?
 - c) Unter welchen Voraussetzungen muss ein Gastclub für das Fehlverhalten seiner Anhänger einstehen?
 - d) Unter welchen Voraussetzungen muss ein Heimclub für das Verhalten der Zuschauer einstehen bzw. wie muss er bei Zuschauerausschreitungen, in concreto beim Abbrennen von pyrotechnischem Material, reagieren?

B. Massgebliche Rechtsgrundlagen

80. Die Frage, ob eine Spielwiederholung, eine Forfait-Niederlage und/oder andere Disziplinar-massnahmen die verbandsrechtlichen Folgen des Abbruchs des Meisterschaftsspiels vom 9. Oktober 2009 sind, ist nach den massgeblichen Verbandsreglementen der SIHA sowie den Reglementen der Nationalliga GmbH zu beurteilen (vgl. Art. 4 RPR).
81. Die Parteien bringen mehrfach sinngemäss vor, "aus sportlicher Sicht" sei die Wiederholung des Spiels die zu bevorzugende, faire Entscheidung (z.B. act. 17, Ziff. 7 oder act. 11, Ziff. 20). Das VSG möchte klarstellen, dass es an die Reglemente gebunden ist und eine Spielwiederholung nur dann anordnen kann, wenn dies in den Reglementen entsprechend vorgesehen ist. Nur so kann innerhalb des Verbandes Rechtssicherheit gewährt und eine Willkürigkeit verhindert werden. Verfehlt ist auch die von der Rekurrentin gemachte Äusserung "*[d]ie Reglemente sind das eine, der Sport das andere*" (act. 5); die Reglemente sind wie die Spielregeln vielmehr Teil des Sportes. Was aus sportlicher Sicht der richtige Entscheid ist, ist entsprechend den Reglementen zu entnehmen. Wird es gewünscht oder sogar als erforderlich erachtet, die gegenwärtigen Regeln aufzuheben oder abzuändern, so ist dies zwingend ausschliessliche Sache der SIHA oder der NL GmbH und nicht des Einzelrichters oder des VSG.

82. Insbesondere folgende Verbandsreglemente sind für das vorliegende Verfahren massgeblich: (1) das Rechtspflegereglement Teil-Reglement NL vom 1.5.2006 ("**RPR**"), (2) das Reglement für den Spielbetrieb der Nationalliga GmbH vom 25.9.2008 ("**RSB**"), (3) das Reglement Ordnung und Sicherheit der Nationalliga GmbH vom 13.6.2008 ("**ROS**") sowie (4) die Statuten der Nationalliga GmbH vom 13.6.2008 ("**Statuten NL**").

C. Der Entscheid über den Spielabbruch

83. Art. 16 Abs. 1 Spiegelstrich 4 RSB lautet wie folgt: *"Der Schiedsrichter kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe das Spiel vor Ablauf der regulären Spielzeit abbrechen. Als schwerwiegende Gründe gelten insbesondere die Gefährdung der Sicherheit der Spieler, Offiziellen oder Zuschauer sowie weitere Handlungen, die eine Weiterführung des Spiels als unmöglich oder inopportun erscheinen lassen."* Für das VSG ist es eindeutig, dass im gegebenen Fall ein schwerwiegender Grund im Sinne dieser Bestimmung vorlag und der Headschiedsrichter gestützt auf diese Bestimmung das Spiel abbrechen durfte und auch musste.
84. Das VSG teilt insbesondere auch die Auffassung des Rekursgegners, wonach es grundsätzlich ausschliesslich am Schiedsrichter liegt, über den Abbruch eines Spieles zu entscheiden (act. 16). Eine allgemeine Parallelkompetenz des Geschäftsführers NL und vor allem der Verantwortlichen der betroffenen Teams, über den Spielabbruch zu entscheiden, wie sie die Rekurrentin geltend macht (siehe act. 11, Ziff. 11 ff.), kann nach Auffassung des VSG den anwendbaren Reglementen nicht entnommen werden. Ebenso wenig ist der Nachweis über entsprechendes Gewohnheitsrecht erbracht.
85. Den Reglementen lässt sich auch keine Regelung der Abgrenzung und Hierarchie von Parallelkompetenzen entnehmen. Eine allgemeine Parallelkompetenz ohne gleichzeitige Regelung der Hierarchie der Kompetenzen ist jedoch nicht sinnvoll, da sie die Gefahr von Kompetenzkonflikten und widersprüchlicher Entscheide birgt. Auch diese Überlegung spricht gegen eine allgemeine Parallelkompetenz und bestätigt den Grundsatz der ausschliesslichen Kompetenz der Schiedsrichter.
86. Nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. wenn die Schiedsrichter aufgrund besonderer Vorkommnisse die Entscheidungsfähigkeit verloren haben, stellt sich die Frage, wer dann anstelle der Schiedsrichter über den Abbruch bzw. die Fortsetzung des Spiels zu entscheiden hat. Weil es sich vorliegend jedoch nicht um einen derartigen Ausnahmefall handelt, ist diese Frage in diesem Verfahren nicht weiter zu klären.

87. Dass der Headschiedsrichter die Trainer der beiden Teams jeweils konsultierte bzw. mit ihnen die Sachlage besprach, bedeutet freilich nicht, dass der Schiedsrichter seine Entscheidungskompetenz in die Hände anderer gab. Auch das Argument, der Entscheid sei allein in den Köpfen der Clubverantwortlichen, des Game Supervisors und des Geschäftsführers NL gefällt worden, verfängt nicht, wie der Rekursgegner richtig festgestellt hat. Das letzte Wort hat stets der Schiedsrichter. Davon ging vorliegend auch Schiedsrichter Eichmann aus, der diesen Entscheid gemäss eigenen Angaben auch *"offiziell gefällt"* hat (act. 19).
88. Aus den dargelegten Gründen ist davon auszugehen, dass der Schiedsrichter gemäss Art. 16 Abs. 1 Spiegelstrich 4 RSB das Spiel nach Rücksprache mit den Clubs, jedoch in eigener Kompetenz und Verantwortung rechtmässig abgebrochen hat.

D. Höhere Gewalt

89. Art. 12 f. RSB regeln die Fälle der höheren Gewalt. Als höhere Gewalt gilt gemäss Art. 12 Abs. 2 RSB *"ein unvorhersehbares und unvermeidliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht"*. Sicherlich gehören Naturgewalten wie Unwetter, Erdbeben oder Lawinen zu höherer Gewalt im Sinne von Art. 12 Abs. 2 RSB. Ebenso können in besonderen Fällen auch von Menschen ausgelöste Ereignisse als höhere Gewalt im vorgeannten Sinne qualifiziert werden, man denke etwa an einen Terrorakt.
90. Das VSG teilt die Auffassung des Rekursgegners und sieht im Anzünden von pyrotechnischem Material durch einen Zuschauer keine Form von höherer Gewalt. Insbesondere sind solche Verhaltensweisen sowie andere Zuschauerausschreitungen weder unvorhersehbar noch unabwendbar. Dies bestätigt das ROS unmissverständlich (siehe Art. 9 ROS). Auch die herrschende Rechtslehre vertritt die Ansicht, dass Zuschauerausschreitungen voraussehbar sind und heute mit solchen stets zu rechnen ist (HAAS ULRICH/JANSEN JULIA, Die verbandsrechtliche Verantwortlichkeit für Zuschauerausschreitungen im Fussball, in: Arter/Baddeley (Hrsg), Sport und Recht, Bern 2008, 136, m.w.H.).
91. Dem in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argument der Rekurrentin (act. 11, Ziff. 28), der Headschiedsrichter hätte das Spiel nicht anpfeifen dürfen und Art. 12 Abs. 8 RSB hätte direkt dazu geführt, dass der Ressortleiter Spielbetrieb NL oder der Geschäftsführer NL das Spiel hätte absagen und verschieben können, kann nicht zugestimmt werden, weil es sich vorliegend eben nicht um einen Fall höherer Gewalt oder Vergleichbarem handelt. Der Rekursgegner hat für den Fall, dass die Anhänger eines Clubs den Anpfiff eines Spiels verhindern, in seinem Entscheid ausgeführt, dass in einem solchen Fall Art. 16 Abs. 3 und/oder

4 RSB per Analogie oder Lückenfüllung zur Anwendung kommt (act. 10, Begründung Ziff. 6), und eben nicht Art. 12 RBS (act. 10, Begründung Ziff. 2). Dem kann das VSG nur zustimmen (vgl. dazu auch hinten Ziff. 124 ff.).

92. Aus diesen Gründen finden vorliegend die Bestimmungen über höhere Gewalt keine Anwendung.

E. Die Verantwortung der Rekurrentin für ihre Anhänger

a) Anhängerschaft

93. Unbestritten ist, dass P.X. seit mindestens zwei Jahren sehr regelmässig die Spiele der ZSC Lions besucht, auch Auswärtsspiele (inklusive Auslandsspiele). Nach Zustellung des Protokolls der Befragung von P.X. bestritt die Rekurrentin nicht mehr, dass es sich bei ihm um einen ZSC-Anhänger handelt. Ebenso scheint zumindest einer der Kollegen von P.X., die mithalfen, das Rauchpulver hineinzuschmuggeln, regelmässig die ZSC Lions-Spiele zu besuchen, ist er doch im Besitz einer Saisonkarte. Ebenfalls unbestritten ist, dass P.X. und seine Kollegen sich im ZSC-Fan-Sektor aufhielten und dort das Rauchpulver anzündeten.

94. Es wird von keiner Partei behauptet, bei P.X. oder seinen Kollegen handle es sich um Anhänger des EV Zug oder einer anderen Mannschaft, die sich in fremdes Terrain begeben hätten, um dort das Rauchpulver anzuzünden und damit die Meisterschaft zu manipulieren. Beim Spielstand von 0:0 in der 3. Spielminute würde ein solches Verhalten auch keinen Sinn machen. Insofern ist dieser Sonderfall nicht näher zu prüfen.

95. Dass die Rekurrentin P.X. nicht als ihren Fan betrachtet bzw. betrachten möchte, ist verständlich, doch in rechtlicher Hinsicht unbehelflich. Dass die Rekurrentin sich darum bemüht, sich von solchen Anhängern zu distanzieren, und dass sie auch Stadionsperren ausspricht, ist begrüßenswert und positiv, führt aber nicht dazu, dass solche Anhänger nicht dem Club zugeordnet werden. Andernfalls könnte sich ein Club relativ einfach von gewaltbereiten Anhängern abgrenzen und eine Bestimmung wie z.B. Art. 16 Abs. 4 RSB wäre toter Buchstabe.

96. Unter welchen Bedingungen ein Anhänger einem Club zugeordnet werden kann, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen. Wichtige Kriterien können u.a. auch die Regelmässigkeit der Spielbesuche, der übliche Aufenthaltsort des Anhängers (Fansektor) sowie dessen subjektive Sicht und Einstellung zum Club sein. P.X. sowie sein Kollege mit der Saisonkarte besuchen regelmässig die Spiele der ZSC Lions und betrachten sich

selbst als Anhänger dieses Clubs; zumindest am Abend vom 9. Oktober 2009 hielten sie sich auch im Fan-Sektor der ZSC Lions auf. Vor diesem Hintergrund teilt das VSG die Auffassung des Rekursgegners und erachtet es als eindeutig, dass P.X. – wie auch sein Kollege mit der Saisonkarte – der Anhängerschaft der ZSC Lions zuzuordnen ist.

b) Rechtsfolgen

97. Dementsprechend muss die Rekurrentin für die Konsequenzen einstehen, welche die massgeblichen Rechtsgrundlagen für Ausschreitungen von Anhängern eines Gastclubs vorsehen.
98. Art. 16 Abs. 4 RSB sieht folgendes vor: *"Führen störende Einflüsse von Zuschauern zum Abbruch des Spiels, so verliert diejenige Mannschaft das Spiel mit dem Ergebnis von 0 : 5, deren Anhänger eindeutig als die störenden Zuschauer identifiziert werden können."* Gemäss dieser Bestimmung muss also eine Mannschaft eines Anhängers für dessen Verhalten mit einer Forfait-Niederlage von 0:5 einstehen, ohne dass sie die Möglichkeit eines Exkulpationsnachweises hätte. Diese Bestimmung gilt unmissverständlich für Heim- und Gastclubs gleichermaßen.
99. Diese Regelung ist entgegen der Auffassung der Rekurrentin nicht aussergewöhnlich. So sehen z.B. die Statuten des Schweizerischen Fussballverbandes vor, dass ein Club verschuldensunabhängig für das Verhalten seiner Anhänger einzustehen hat (vgl. Art. 59 Ziff. 3 Statuten Schweizerischer Fussballverband). Dies gilt im Fussball auch auf internationaler Ebene, und zwar ebenfalls für den Heim- wie auch den Gastclub (siehe HAAS ULRICH/JANSEN JULIA, Die verbandsrechtliche Verantwortlichkeit für Zuschauerausschreitungen im Fussball, in: Sport und Recht. Sicherheit im Sport, Arter/Baddeley (Hrsg.), Bern 2008, 130 ff., insbes. 152 ff., m.w.H.). Auch der Court of Arbitration for Sport (CAS) hat die verschuldensunabhängige Haftung für die eigenen Fans schon mehrfach klar bestätigt (CAS 2008/A/1688 – Club Atlético Madrid vs UEFA; CAS 2007/A/1217 – Feyernoord Rotterdam vs UEFA; CAS 2002/A/423 – PSV NV Eindhoven vs UEFA).
100. Die Rekurrentin verweist mehrfach auf Art. 93 RPR und versucht daraus eine allgemeine Verschuldenshaftung in Bezug auf das Verhalten der eigenen Fans abzuleiten (z.B. art. 11, Ziff. 44 f.). Hierzu gilt es jedoch folgendes klarzustellen: Bei dieser Bestimmung geht es um die Strafzumessung und nicht darum, ob der "Tatbestand" erfüllt ist. Daraus kann freilich noch keine allgemeine Verschuldenshaftung abgeleitet werden.

101. Die Rekurrentin verweist zudem mehrfach auf Art. 5 ROS (z.B. act. 11, Ziff. 44 f.). Diese Bestimmung sieht – im Gegensatz zu Art. 16 Abs. 4 RSB – eine Verschuldenshaftung vor (vgl. Art. 5 Abs. 4 und 6 ROS). Diese Haftung ist allerdings im Kontext der in Art. 20 Abs. 1 ROS vorgesehenen Sanktion zu betrachten. Danach kann einem Club im Falle eines Verstosses gegen das ROS die Spielberechtigung entzogen bzw. nicht erteilt werden. Andere Strafen gestützt auf das ROS können nach Art. 20 Abs. 2 ROS i.V.m. Art. 88 ff. RPR ausgesprochen werden. Aufgrund der äusserst strengen Strafe in Art. 20 Abs. 1 ROS wurde im ROS (vgl. Art. 5 ROS) – im Gegensatz zu Art. 16 Abs. 4 RSB – eine Exkulpationsmöglichkeit vorgesehen. Diese Bestimmung begründet nach Auffassung des VSG jedoch keine allgemeine Verschuldenshaftung. Vielmehr ergibt eine nähere Analyse, dass die Reglemente für gewisse Verhaltensweisen bzw. Tatbestände eine Kausal- (z.B. Art. 16 Abs. 4 RSB) und für andere eine Verschuldenshaftung (z.B. Art. 5 Abs. 4 ROS) vorsehen. Entscheidend ist vorliegend, dass Art. 5 i.V.m. Art. 20 ROS andere Tatbestände bzw. Folgen als Art. 16 RSB vorsieht und dass Art. 16 RSB bei einem Spielabbruch eine *lex specialis* zum ROS ist.
102. Weiter heisst es in Art. 5 Abs. 6 Satz 2 ROS, dass der Gastclub sich dann exkulpieren kann, wenn er nachweist, dass der Heimclub das Dispositiv Ordnung und Sicherheit mangelhaft erfüllt hat. Hier wird deutlich, dass bei Fehlverhalten der Anhängerschaft eines Gastclubs das Verhalten des Heimclubs nicht einfach unberücksichtigt bleiben darf. Es ist daher im Folgenden auch das Verhalten des Heimclubs zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Ordnung und Sicherheit.
103. Zusammenfassend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass Art. 16 Abs. 4 RSB eine Kausalhaftung statuiert und den Bestimmungen des ROS im vorliegenden Fall vorgeht.

F. Die Verantwortung der mitbetroffenen Partei für Ordnung und Sicherheit

a) Allgemein

104. Gemäss Art. 89 Abs. 4 RPR ist der *"ein Spiel organisierende Klub verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel und haftet für Zwischenfälle jeglicher Art"*. Die mitbetroffene Partei als Heimclub hat demnach die Pflicht und Verantwortung, für Ordnung und Sicherheit im Stadion zu sorgen.
105. Ähnlich sieht Art. 5 Abs. 1 ROS vor, dass der Veranstalter verpflichtet ist, die Sicherheit der Spieler, Zuschauer und Funktionäre innerhalb des Stadions von der Ankunft der Gästemannschaft und der Schiedsrichter bis zum Zeitpunkt, da diese das Stadion wieder verlassen, zu gewährleisten. Weiter hält das Reglement fest, dass der Veranstalter alle notwendi-

